

Auszeichnungen

Vaterländischer Verdienstorden in Gold

Dozent Dr. Anselm Glücksmann,
ehern. Justitiar des Verlages Junge Welt, Berlin

Prof. Dr. sc. Horst Klett,
Institut für Internationale Beziehungen
der Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft der DDR

Dr. Georg Münzer,
ehern. Justitiar des Büros für Urheberrechte, Berlin

Hervorragender Genossenschaftler

Prof. Dr. sc. Manfred Ebel,
Sektion Staatliche Leitung der Volkswirtschaft
der Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft der DDR

hof zum Schutze der Republik sah darin „Vorbereitung zum Hochverrat“ in Tateinheit mit der Teilnahme an einer staatsfeindlichen Verbindung (§ 7 Ziff. 4 des Republiksschutzgesetzes von 1922) und verurteilte Gärtner zu einem Jahr und drei Monaten Gefängnis und einer Geldstrafe von 100 Mark. In einem Brief an Wilhelm Pieck teilte F. Timpe mit, daß die Verteidigung sich sofort darüber im klaren war, daß dieser Prozeß zur „breitesten Anti-Staatsgerichtshof-Propaganda in bürgerlichen Kreisen ausgenutzt werden müsse“, denn diese Verurteilung bedeute „einen Eingriff in die Freiheit der Kunst“ und stelle „einen Verstoß gegen die Zensurfreiheit“ dar.³⁴ Die JZ stellte bürgerlichen Zeitungen wie „Berliner Tageblatt“ und „Vossische Zeitung“ entsprechende Informationen zu und beantragte, den Präsidenten der Bühnengenossenschaft, G. Rickelt, als Gutachter zu bestellen. Das lehnte der Staatsgerichtshof ab. Die Rechnung der JZ ging auf: Die bürgerlichen Zeitungen kritisierten das Urteil scharf, es gab Protestkundgebungen, und führende Intellektuelle der Weimarer Republik Unterzeichneten eine Resolution „Für die Freiheit der Kunst“.

E. Schönhaar bezeichnete dieses Vorgehen der JZ in einem Brief vom 15. Oktober 1925 an das Exekutivkomitee der IRH als einen Vorstoß in der bürgerlichen Demokratie. Das Ziel der JZ sei es gewesen, eine klare Stellungnahme der Öffentlichkeit gegen den Staatsgerichtshof zu erreichen.³⁵ ³⁶ Diese und andere Protestaktionen waren erfolgreich: Der Staatsgerichtshof wurde am 31. März 1926 aufgelöst.

Politisches Asyl und Auslieferung

Neben strafrechtlichen besaßen auch völkerrechtliche Fragen, z. B. des Asyls und der Auslieferung, einen hohen Stellenwert in der Arbeit der JZ. Bereits kurz nach ihrer Gründung richtete F. Halle eine Denkschrift der KPD-Fraktionen an Reichskanzler Wirth, in der gegen ein Auslieferungsersuchen Spaniens Stellung bezogen wurde. Zwar wurden zwei Anarchosyndikalisten, die der Mittäterschaft an der Ermordung des spanischen Ministerpräsidenten beschuldigt worden waren, ausgeliefert, aber andere parlamentarische Vorstöße und Rechtsgutachten, die von der JZ ausgingen, waren erfolgreich.³⁵ 1931/32 korrespondierte Halle mit dem preußischen Innenminister Severing, um geplante Ausweisungen von Referenten der Internationalen Arbeiterhilfe, die angeblich die „Pflicht zur politischen Zurückhaltung im Gaststaat“ verletzt hätten, und die Abschiebung von „lästigen Ausländern“ zu verhindern. In einigen Fällen erreichte er einen Aufschub, und in der Sache der Holländerin Anni Monas wurde mit „Rücksicht auf die Ausführungen des Herrn Professor Felix Halle“ von der Vollstreckung der Ausweisungsverfügung abgesehen.³⁷

Der Grundsatz, daß das Proletariat „jedes rechtliche Mittel, das es gibt, gebraucht“³⁸, wurde im Interesse des proletarischen Internationalismus auch auf das Völkerrecht, insbesondere das „Fremdenrecht“, ausgedehnt. Da in Deutschland zu jener Zeit, sofern nicht völkerrechtliche Verträge existierten, keine reichsgesetzlichen Schranken hinsichtlich der Auslieferung bestanden und diese dem willkürlichen Ermessen der Beamten auf dem Verwaltungswege unterlagen, er-

griff die Reichstagsfraktion der KPD „die Initiative, um eine gesetzliche Regelung der Materien Asyl und Auslieferung herbeizuführen“.³⁹ Die theoretischen Vorarbeiten hierfür leistete F. Halle. Ausgehend von der geschichtlichen Einsicht, daß die Klassenkräfteverhältnisse die Grenzen des Asylrechts bestimmen, formulierte und begründete er auf der I. Reichstagung der RHD 1925 die kommunistischen Mindestforderungen: Schaffung einer Gerichtsbarkeit oder doch Verwaltungsgerichtsbarkeit mit kontradiktorischem Verfahren, da dieses bei aller klassenmäßigen Einstellung der Richter dennoch bessere Garantien bringe; Mitwirkung von Gewerkschaftsmitgliedern am Verfahren als Schöffen, aber in einer Zahl, die sie nicht zum Anhängsel degradiert; Knüpfung der Auslieferung und Ausweisung an festumrissene Voraussetzungen; Ausschluß der Auslieferung bei politischen und religiösen Delikten. Genau diese Ansprüche waren der verdichtete Inhalt einer Interpellation der KPD-Reichstagsfraktion vom 19. Juni 1925, mit der das Gesetzgebungsverfahren initiiert werden sollte.⁴⁰ ⁴¹

Gleichzeitig legte Wilhelm Pieck, wie aus Briefen von ihm an die JZ hervorgeht⁴², die Ausarbeitung eines umfangreichen Gesetzentwurfs zum Asylrecht in die Hände Halles. Das Faktenmaterial und die Argumentation lassen den Schluß zu, daß eine 26 Seiten umfassende „Begründung zu dem Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Ausübung des völkerrechtlichen Asyls“ von 1925, aufgefunden unter Materialien der JZ⁴², aus der Feder Halles stammt. Ohne auf Einzelheiten einzugehen, ist folgendes hervorhebenswert: Ebenso wie auf dem Gebiet des Strafrechts stützte sich die KPD auch beim Asylrecht bewußt auf bürgerlich-demokratische Errungenschaften. So heißt es in dem Material: „Bezüglich des völkerrechtlichen Asyls für politische Flüchtlinge knüpft der Entwurf an die Grundsätze an, die in der Verfassung der ersten französischen Republik im Anschluß an die große französische Revolution zum Ausdruck gelangt waren.“⁴³

Als wichtige Grundsätze des Asylrechts sind aufgeführt: das Verbot der Auslieferung bei allen Handlungen aus politischen Beweggründen; das Verbot der „Abschiebung“ politischer Flüchtlinge bereits an der Grenze; die Sicherung eines Rechtsbestandes; der Ausschluß der Auslieferung bei Straftaten aus sozialer Notlage und bei solchen Tatbeständen, deren Strafandrohung nicht über drei Jahre Freiheitsentzug liegt. Die Verhandlung über ein Auslieferungsgesuch sollte vor einem Schwurgericht stattfinden, das im kapitalistischen Staat für den Beschuldigten als relativ günstig angesehen wurde. Als Beschwerdeinstanz sollte ein Ausschuß beim Reichsjustizminister geschaffen werden; auch hier sollte es ein kontradiktorisches Verfahren geben, wobei die Richter nur die Einhaltung der Verfahrensrechte garantieren und keine Entscheidungsbefugnis besitzen sollten. Allen politischen Flüchtlingen sollte Aufenthaltsrecht gewährt und Arbeit angeboten werden.

Rechtliche Regelungen über Asyl und Auslieferung sowie deren Anwendung wurden von der KPD stets als ein Maßstab für den Kulturzustand eines Volkes und seines Staates angesehen. Folgerichtig fanden die Materialien der JZ u. a. in den Reden und Anträgen von KPD-Abgeordneten bei den Beratungen über den Entwurf eines „Deutschen Auslieferungsgesetzes“ im Reichstag ihren Niederschlag.⁴⁴ Das am

34 IML, ZPA, I 2/711/3. - Vgl. auch F. K. Kaul, Imperialistische Gesinnungsverfolgung und Gesinnungsbegünstigung, Berlin 1981, S. 49 ff.

35 Vgl. ZStA, Oberreichsanwalt beim Reichsgericht, 13 J 248/27, Bd. 3, Bl. 135 f.

36 Vgl. F. Halle, „Die politischen Flüchtlinge und das Asylrecht“, in: Bericht über die Verhandlungen der I. Reichstagung ... a. a. O., S. 67 ff.

37 Vgl. IML, ZPA, I 2/707/43; I 2/707/44.

38 F. Halle, „Die politischen Flüchtlinge ...“, a. a. O., S. 61.

39 ZStA, RG/RH, Nr. 18, Bl. 46.

40 Vgl. F. Halle, „Die politischen Flüchtlinge ...“, a. a. O., S. 74; Verhandlungen des Reichstages, III. Wahlperiode 1924, Anlagen zu den stenographischen Berichten, Bd. 402, Drucksache Nr. 1038.

41 Vgl. IML, ZPA, I 2/711/43.

42 Vgl. ZStA, RG/RH, Nr. 18, Bl. 44 ff.

43 ZStA, RG/RH, Nr. 18, Bl. 47.

44 Vgl. Verhandlungen des Reichstages, IV. Wahlperiode 1928, Stenographische Berichte, Bd. 426, S. 3378 ff., und Anlagen zu den stenographischen Berichten, Bd. 437, Drucksache Nr. 1200.